Stadt Arendsee (Altmark)

Lesefassung
der Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)

Die Lesefassung berücksichtigt:

- die Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) vom 05.04.2016; bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt vom 20.04.2016 und abrufbar auf der Internetseite www.stadt-arendsee.de

Hinweis zur Lesefassung:
Die vorliegende Form der Lesefassung ist kein amtlicher Text; sie dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)

§ 1
Allgemeines

(1) Die Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) erhebt Kostenbeiträge von den Eltern für die Benutzung der kommunalen Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) nach Maßgabe des § 13 KiFöG LSA und dieser Kostenbeitragssatzung.

(2) Die Kostenbeiträge werden nach Anhörung des Kuratoriums (Gemeindeelternvertretung) vom Träger festgesetzt und erhoben. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss der Festlegung der Kostenbeiträge zustimmen.

(3) Mit Vollendung des 3. Lebensjahres wird im Folgemonat der Elternbeitrag für die Kindergartenkinder erhoben.

§ 2
Kostenbeiträge

(1) Die Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) ermöglicht die Nutzung der Plätze in den Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) zu den im § 7 der Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) angebotenen Betreuungszeiten.

(2) Kostenbeiträge sind Monatsbeiträge, sie betragen je Kalendermonat für jeden in Anspruch genommenen Platz für eine Betreuungszeit von

Krippenplätze:

5 Stunden/Tag oder bis 25 Wochenstunden	6 Stunden/Tag oder bis 30 Wochenstunden	7 Stunden/Tag oder bis 35 Wochenstunden	8 Stunden/Tag oder bis 40 Wochenstunden	9 Stunden/Tag oder bis 45 Wochenstunden	10 Stunden/Tag oder bis 50 Wochenstunden	11 Stunden/Tag oder bis 55 Wochenstunden
122,00 €	**141,00 €**	**160,00 €**	**179,00 €**	**198,00 €**	**217,00 €**	**236,00 €**

Die Möglichkeit der 11 Stunden je Betreuungstag besteht nur im Bedarfsfall im Rahmen der Öffnungszeiten. Bei einer Überschreitung der Betreuungszeit ist je angefangene Stunde ein Zusatzbeitrag in Höhe von 25 Euro zu zahlen.

Kindergartenplätze:

5 Stunden/Tag oder bis 25 Wochen-stunden	6 Stunden/Tag oder bis 30 Wochen-stunden	7 Stunden/Tag oder bis 35 Wochen-stunden	8 Stunden/Tag oder bis 40 Wochen-stunden	9 Stunden/Tag oder bis 45 Wochen-stunden	10 Stunden/Tag oder bis 50 Wochen-stunden	11 Stunden/Tag oder bis 55 Wochen-stunden
89,00 €	**102,00 €**	**114,00 €**	**127,00 €**	**139,00 €**	**151,00 €**	**163,00 €**

Die Möglichkeit der 11 Stunden je Betreuungstag besteht nur im Bedarfsfall im Rahmen der Öffnungszeiten.
Bei einer Überschreitung der Betreuungszeit ist je angefangene Stunde ein Zusatzbeitrag in Höhe von 20 Euro zu zahlen

Hortplätze:

1 Stunde je Betreu-ungstag	2 Stunden je Betreu-ungstag	3 Stunden je Betreu-ungstag	4 Stunden je Betreu-ungstag	5 Stunden je Betreu-ungstag	6 Stunden je Betreu-ungstag	7 Stunden je Betreu-ungstag
23,00 €	**32,00 €**	**41,00 €**	**50,00 €**	**59,00 €**	**68,00 €**	**77,00 €**

Bei einer Überschreitung der Betreuungszeit ist je angefangene Stunde ein Zusatzbeitrag in Höhe von 15 Euro zu zahlen.

(3) Für eine zusätzliche Hortbetreuung in den Ferien wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 0,50 Euro/je Stunde/Tag erhoben.

(4) Der Kostenbeitrag für die Eingewöhnung in den Tageseinrichtungen beträgt für den Aufnahmemonat 50 % des zu zahlenden Monatsbeitrages.

(5) Der Kostenbeitrag beträgt für Gastkinder pro Tag für einen

Krippenplatz	30 Euro
Kindergartenplatz	20 Euro
Hortplatz	12 Euro

(6) Der gesamte Kostenbeitrag nach Abs. 2 beträgt für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen betreut werden, maximal 160 v.H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.

(7) Für Verpflegungsleistungen von Dritten im Rahmen der Mittags- bzw. Ganztagsverpflegung wird ein privatrechtliches Entgelt durch den jeweiligen Leistungserbringer gem. § 13 Abs. 6 KiFöG LSA gesondert erhoben.

(8) An der Entscheidung über die Versorgungsform sind die Kuratorien der Tageseinrichtungen beratend zu beteiligen.

(9) Für die Zusatzverpflegung gem. § 16 der Satzung für die Nutzung der Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) ist ein monatlicher Pauschalbetrag pro Kind zu zahlen.

Der monatliche Pauschalbetrag beträgt für

Krippen- und Kindergartenkinder	3,00 Euro
Hortkinder	1,50 Euro

Der Pauschalbetrag ist an die Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) zu zahlen.

§ 3
Verbot der Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit

(1) Die vereinbarte Betreuungszeit darf nicht überschritten werden.

(2) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, ist ein Zusatzbeitrag gem. § 2 Abs. 2 zu entrichten.

(3) In Ausnahmefällen kann von der Erhebung des Zusatzbeitrages abgesehen werden. Ausnahmen sind besondere Situationen mit nicht planbarer und vorhersehbarer Verspätung (z. B. Unfall). Diese Ausnahmen sind gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung glaubhaft zu machen.

§ 4
Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern/ Personensorgeberechtigte oder Bevollmächtige der betreuten Kinder, die die Betreuung der Kinder veranlasst haben. Die Eltern/Personensorgeberechtigten oder Bevollmächtigten haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Kostenbeitragspflicht

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit Beginn der Bereitstellung des Betreuungsplatzes in der Tageseinrichtung. Der Kostenbeitrag nach § 2 wird als Monatsbeitrag erhoben.

(2) Der Kostenbeitrag und die Zusatzverpflegungskosten sind bis zum 01. des laufenden Monats zu zahlen.

(3) Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt durch einen Gebührenbescheid der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark).

(4) Der Kostenbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes erhoben und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes (Krankheit, Urlaub usw.) zu zahlen.

(5) Die Beitragspflicht für die Betreuung von Gastkindern beginnt mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Der Beitrag wird für die Bereitstellung des Platzes in der Tageseinrichtung erhoben und ist unabhängig von Fehlzeiten bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten.

(6) Eine vorübergehende Schließung der Tageseinrichtung sowie ein vorübergehendes Fernbleiben oder ein Ausscheiden ohne Abmeldung befreien nicht von der Kostenbeitragspflicht.

(7) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind durch vorliegende schriftliche Abmeldung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten aus der Tageseinrichtung ausscheidet oder der Rechtsanspruch auf einen Platz entfällt. Im Falle des Ausschlusses eines Kindes endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Ausschlusstermins.

(8) Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6
Ermäßigung, Befreiung

(1) Eine Ermäßigung bzw. ein Erlass des Kostenbeitrages gegenüber den Eltern/Personensorgeberechtigten erfolgt ausschließlich auf Antrag beim zuständigen Träger der örtlichen Jugendhilfe.

(2) In begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung des Kostenbeitrages abgesehen werden. Ein begründeter Einzelfall liegt vor bei:
   a) nachweislicher Kur- bzw. Rehabilitationsaufenthalt des Kindes
   b) nachweislicher langfristiger Erkrankung des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von über 4 Wochen

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung trat am 01.05.2016 in Kraft. Gleichzeitig trat die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) vom 29. November 2011 außer Kraft.

Klebe
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark) Landkreis Altmarkkreis Salzwedel 2